

5497/98

LIMITE

JUSTCIV 3

VERMERK

derbritischen Delegation und des Generalsekretariats des Rates

für die Ad-hoc-Gruppe "Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano"

Nr. Vordokument: 13322/97 JUSTCIV 92

Betr.: Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano

**-Wichtigste Fragen und Rechtsprechung des Gerichtshofs
(Artikel 24 ff.)**

Die Delegationen erhalten anbei eine Vorlage der britischen Delegation und des Generalsekretariats des Rates, die der Vorbereitung der zweiten Sitzung der Ad-hoc-Gruppe "Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano" dient. Dieses Dokument betrifft die Artikel 24 ff. Es stellt eine Ergänzung zu Dokument 13322/97 JUSTCIV 92 dar.

Zu jedem in dieser Sitzung zu erörternden Artikel wird folgendes angegeben:

-die zu prüfenden Fragen, die sich aus den von den Delegationen übermittelten Bemerkungen ergeben (vgl. Dok. 13301/97 JUSTCIV 91);

-die Bezugnahme in dem entsprechenden erläuternden Bericht ⁽¹⁾;

-die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ⁽²⁾.

(1) **-Jenard-Bericht:** Bericht zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

(ABl. C 59 vom 5.3.1979, S. 1).

-**Schlosser-Bericht:** Bericht zum Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs

(ABl. C 59 vom 5.3.1979, S. 71)

-**Bericht der Herren Almeida Cruz, Desantes Real und Jenard:** Bericht zum Übereinkommen vom 26. Mai 1989 über den Beitritt Portugals und Spaniens

(ABl. C 189 vom 28.7.1990, S. 35)

-**Bericht der Herren Jenard und Möller:** Bericht zum Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988

(ABl. C 189 vom 28.7.1990, S. 35)

(2) Die in dieses Dokument aufgenommene Rechtsprechung wurde in Zusammenarbeit mit den

zuständigen Stellen des Europäischen Gerichtshofs zusammengestellt.

5497/98
DG H III

ml/KG/hü

D

INHALT

	<u>Seite</u>
Artikel 24.....	3
Artikel 25 a.....	6
Artikel 27.....	8
Artikel 28.....	17
Artikel 31.....	18
Artikel 32.....	20
Artikel 34.....	21
Artikel 36.....	22
Artikel 37.....	24
Artikel 38.....	27
Artikel 39.....	30
Artikel 40.....	32
Artikel 42.....	34
Artikel 43.....	36
Artikel 44.....	37
Artikel 45.....	38
Artikel 46.....	39
Artikel 47 und 48	40
Artikel 50.....	42
Artikel 54 a.....	43
Artikel 54 b.....	44
Artikel 57.....	45
Artikel 58.....	47



ARTIKEL 24

A.Fragen

1. Ist es wünschenswert, daß für den Begriff "einstweilige Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind" eine Gemeinschaftsdefinition festgelegt wird? (Kommission)
2. Sollte Artikel 24 die Bedingung der Dringlichkeit enthalten? (Kommission, Schweiz). Sollte er zusätzliche einschränkende Kriterien für den Fall von Maßnahmen mit Erfüllungspflicht vorsehen? (Schweiz)
3. Sollte Artikel 24 als materiell rechtliche Bestimmung statt einer auf die lex fori verweisende Bestimmung und als Bestimmung ausgelegt werden, deren Reichweite auf Maßnahmen beschränkt wäre, die in dem Staat, in dem sie angeordnet sind, vollstreckt werden können, ohne ein weiteres Exequaturverfahren durchlaufen zu müssen (Dringlichkeit)? (Kommission)
4. Empfiehlt es sich, in Artikel 24 eine Bestimmung aufzunehmen, wonach nur das Gericht des Staates zuständig ist, in dem die einstweilige bzw. die Sicherungsmaßnahme zu vollstrecken ist (siehe Rechtssache 125/79, Denilauler/Couchet)? (Niederlande, Belgien)
5. Sollte Artikel 24 dahin gehend geändert werden, daß klargestellt wird, daß Anordnungen zum Zweck einstweiliger Zahlungen nicht in seinen Anwendungsbereich fallen und nur von dem in der Hauptsache zuständigen Gericht verfügt werden können? (Vereinigtes Königreich)
6. Sollte klargestellt werden, daß ungeachtet der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen aufgrund internationaler Verträge ein Antrag auch an die in der Hauptsache zuständigen Gerichte gerichtet werden kann? (Schweiz)
7. Sollten exorbitante Gerichtsstände des nationalen Rechts von den Übereinkommen in bezug auf die Anwendung von Artikel 24 in dem Sinne ausgeschlossen werden, daß die Zuständigkeit nur einem Staat zuerkannt werden kann, in dem die Vollstreckung wahrscheinlich erfolgen kann und auch erfolgen sollte? (Schweiz)
8. Sollte in Artikel 24 in jedem Fall genau angegeben werden, in welchen Fällen die Gerichte für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen mit zwingendem, restriktivem oder prohibitivem Charakter und mit extraterritorialer Wirkung zuständig sind? (Niederlande)
9. Sollte geklärt werden, ob die Maßnahmen vor Erhebung der Hauptklage beantragt werden können? Wenn dies der Fall wäre, sollte festgelegt werden, zu welchem Zeitpunkt ihre Vollstreckbarkeit außer Kraft tritt, wenn die Klage nicht erhoben wird? (Portugal)
10. Sollte in Artikel 24 eine Frist festgelegt werden, während der die auf eine Sicherung gerichteten Maßnahmen gültig sind? (Portugal)
11. Sollte der Anwendungsbereich von Artikel 24 eingeschränkt werden, um auszuschließen, daß die sonstigen Zuständigkeitsbestimmungen des Übereinkommens umgangen werden können? (Frankreich)
12. Sollte im erläuternden Bericht klargestellt werden, daß die Stellung eines Antrags auf Vollstreckbarerklärung einer späteren Beantragung einstweiliger Maßnahmen auf der

Grundlage des Artikels 24 nicht entgegensteht? (Kommission)

13. Sollten für die konkrete Vollstreckung der Eintreibung einer Geldforderung Sicherungsmaßnahmen eingeführt werden, durch die eine Überweisung von Geldmitteln des Schuldners auf elektronischem Wege verhindert werden kann? (Portugal)

B.Berichte

-Jenard, Seite 42

-Schlosser, Seite 126 (Nummer 183)

-Möller, Seite 72

C.Rechtsprechung

a)Einstweilige und endgültige Maßnahmen

1.Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - Anwendungsbereich - Unterscheidung zwischen einstweiligen und endgültigen Maßnahmen - Fehlen einer solchen Unterscheidung

Das Übereinkommen bietet keinerlei rechtliche Grundlage dafür, daß im Hinblick auf seinen Anwendungsbereich zwischen einstweiligen und endgültigen Maßnahmen unterschieden werden könnte.

**Urteil des Gerichtshofs vom 27. März 1979 - Slg. S. 1055
Rechtssache 143/78, De Cavel**

Für die Einbeziehung gerichtlicher Entscheidungen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens ist es nicht entscheidend, ob sie einstweiliger oder endgültiger Natur sind.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. März 1980 - Slg. S. 731
Rechtssache 120/79, De Cavel**

2.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anwendungsbereich - Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, auf Gebieten, die vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind - Einbeziehung - Keine

Artikel 24 des Übereinkommens vom 27. September 1968 kann nicht als Begründung dafür herangezogen werden, einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, auf Rechtsgebieten, die vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind, in diesen einzubeziehen.

**Urteil des Gerichtshofs vom 31. März 1982 - Slg. S. 1189
Rechtssache 25/81, C.H.W. gegen G.J.N. (vgl. Tenor, Nr. 2)**

3.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Zuständigkeit für den Erlaß einstweiliger Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind - Begriff der einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind - Maßnahmen, die eine Sach- oder Rechtslage bis zum Erlaß einer Entscheidung in der Hauptsache erhalten sollen - Gläubigeranfechtungsklage - Ausschluß

Unter einstweiligen Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, im Sinne von Artikel 24 des Übereinkommens sind Maßnahmen zu verstehen, die auf in seinen Anwendungsbereich fallenden Rechtsgebieten ergehen und eine Sach- oder Rechtslage erhalten sollen, um Rechte zu sichern, deren Anerkennung im übrigen bei dem in der Hauptsache zuständigen Gericht beantragt wird.

Eine Klage wie die Gläubigeranfechtungsklage, die es zwar ermöglicht, den Zugriff des Gläubigers zu schützen, indem sie eine absichtliche Verschlechterung der Vermögenslage des Schuldners verhindert, jedoch darauf gerichtet ist, daß die Rechtslage bezüglich des Vermögens des Schuldners und des Begünstigten der Verfügungshandlung des Schuldners verändert wird, kann nicht als eine derartige Maßnahme angesehen werden.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. März 1992 - Slg. S. I-2149
Rechtssache C-261/90, Reichert und Kockler gegen Dresdner Bank (vgl. Randnrn. 34 - 35)**

ARTIKEL 25 a

A.Fragen

1.Sollen "Entscheidungen", die im Rahmen vereinfachter Verfahren (Zahlungsaufforderungen, einstweilige Anordnungen) erlassen werden, als "europäische Vollstreckungstitel" betrachtet werden? (Portugal) (vgl. ausführliche Bemerkungen zu dieser Frage auf den Seiten 40 und 41 des Dok. 13301/97 JUSTCIV 91).

C.Rechtsprechung

a)Allgemeine Aspekte

1.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen - Entscheidungen, durch die einstweilige oder auf eine Sicherung gerichtete Maßnahmen zugelassen werden - Ausschluß der Regelungen des Titels III - Voraussetzungen

Die Voraussetzungen, von denen in Titel III des Übereinkommens die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen abhängig gemacht werden, sind hinsichtlich der von einem Richter angeordneten oder zugelassenen einstweiligen oder auf eine Sicherung gerichteten Maßnahme nicht erfüllt, wenn die Gegenpartei nicht geladen worden ist oder wenn die Vollstreckung der Entscheidung ohne vorherige Zustellung an diese Partei erfolgen soll. Daraus folgt, daß solche gerichtlichen Entscheidungen nicht nach dem in Titel III vorgesehenen Verfahren anerkannt und vollstreckt werden können.

**Urteil des Gerichtshofes vom 21. Mai 1980 - Sig. S. 1553
Rechtssache 125/79, Donlauler gegen Couchet**

ARTIKEL 27

A.Fragen

1.Sollten die Versagungsgründe - mit Ausnahme der öffentlichen Ordnung - erst im Verfahren über einen Rechtsbehelf geprüft werden? (Deutschland, Österreich) Sollte dieser Grundsatz nur im Falle von Geldforderungen angewandt werden? (Deutschland)

Nummer 1

2.Sollte der Anerkennungsversagungsgrund, der sich auf die Unvereinbarkeit der Ursprungsentscheidung mit der öffentlichen Ordnung des Staates bezieht, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, gestrichen werden? (Kommission)

3.Sollte angesichts der Bedeutung, die der Gewährleistung eines in billiger Weise (im Sinne des Artikels 6 der EMRK) durchgeführten Prozesses zukommt, die Kontrolle der öffentlichen Ordnung hinsichtlich verfahrensrechtlicher Grundsätze ausgeweitet werden? (Frankreich) (Diese Frage ist mit der in bezug auf Artikel 27 Nummer 2 geprüften Frage verknüpft.)

Nummer 2

4.Sollte geprüft werden, ob im Falle des Artikels 27 Nummer 2 die Möglichkeit einer Heilung von Zustellungsmängeln vorgesehen werden kann? (Deutschland)

5.Sollte in diesem Sinne dieser Versagungsgrund in der Weise umformuliert werden, daß der derzeitige Wortlaut durch den Wortlaut des Artikels 20 Absatz 2 ersetzt wird, wobei dieser auf den Fall ausgeweitet wird, daß der Beklagte seinen Wohnsitz nicht in einem Vertragsstaat hat? (Kommission)

6.Sollte es dem Gericht nicht möglich sein, die Anerkennung aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung zu versagen, wenn der Beklagte rechtzeitig für seine Verteidigung von dem Verfahren Kenntnis erhalten hat? (Kommission, Österreich, Belgien)

7.Oder sollte die Rechtsfolge einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung auf die Fälle beschränkt werden, in denen dem Beklagten ein Nachteil entstanden ist? (Frankreich)

8.Sollte sich die verurteilte Seite in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, nicht mehr auf die Bedingungen berufen können, unter denen sie im Ursprungsstaat in einem Versäumnisverfahren verurteilt worden ist, wenn sie im Ursprungsstaat keinen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt hat, obwohl sie von ihr Kenntnis hatte? (Kommission)

(P.S.) Die norwegische Fassung von Artikel 27 Nummer 2 des Lugano-Übereinkommens muß ergänzt werden, um sie in Übereinstimmung mit den anderen Sprachfassungen zu bringen.

Nummer 3

9.Sollte in Artikel 27 der Fall geregelt werden, daß es zu einer Kollision zwischen zwei in unterschiedlichen Vertragsstaaten ergangenen Entscheidungen kommt, deren Anerkennung in einem dritten Vertragsstaat beantragt wird? Wenn ja, sollte das zuerst ergangene Urteil Vorrang haben, sofern die beteiligten Parteien identisch sind? (Kommission)

Nummer 4

10.Sollten die Anerkennungsversagungsgründe nach Artikel 27 Nummer 4 gestrichen werden? (Deutschland, Schweiz)

Weitere mögliche Änderungen des Artikels 27

11. Sollte die Anerkennung versagt werden, wenn bei einer Entscheidung eines Vertragsstaats nicht beachtet wurde, daß eine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt? Wenn ja, sollte eine entsprechende Änderung entweder des Artikels 27 oder 28 oder des Artikels 1 beschlossen werden? (Vereinigtes Königreich)

12. Sollte in Artikel 27 ein zusätzlicher Anerkennungsversagungsgrund für den Fall vorgesehen werden, daß eine Entscheidung unter Verletzung einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde, die nach Artikel 17 anerkennungspflichtig ist? (Vereinigtes Königreich)

13. Sollten Entscheidungen, die gegen Parteien ohne Wohnsitz in der Europäischen Union gerichtet sind und exorbitante Gerichtsstände zur Grundlage haben, nicht länger aufgrund des Artikels 27 EU-weit anerkannt werden? (Vereinigtes Königreich)

Mit Artikel 27 verbundene Änderung

14. Sollte Artikel 19 dahin gehend ergänzt werden, daß auch Klagen, die trotz entgegenstehenden Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarungen erhoben worden sind, erfaßt werden? (Dies würde bedeuten, daß diese Entscheidungen nicht in dem Staat anerkannt werden, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird) (Vereinigtes Königreich)

B. Berichte

-Jenard, Seiten 44 bis 46

-Schlosser, Seiten 128 bis 131 (Nummern 192 bis 205)

-Möller, Seite 78

C.Rechtsprechung

a)Allgemeine Aspekte

Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen - Tragweite - Wirkungen der Entscheidung im Urteilsstaat - Gleiche Wirkungen im ersuchten Staat

Eine gemäß Artikel 26 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anerkannte ausländische Entscheidung muß grundsätzlich im ersuchten Staat dieselbe Wirkung entfalten wie im Urteilsstaat.

**Urteil des Gerichtshofes vom 4. Februar 1988 - Sig. S. 645
Rechtssache 145/86, Hoffmann gegen Krieg (vgl. Randnr. 11; Tenor, Nr. 1)**

b)Schutz des Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat

1.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen - Versagungsgründe - Fehlen einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den sich auf das Verfahren nicht einlassenden Beklagten - Verfahrenseinleitendes Schriftstück - Begriff

Unter den Begriff "verfahrenseinleitendes Schriftstück " in Artikel 27 Nummer 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen fällt ein Schriftstück wie der Zahlungsbefehl des deutschen Rechts, dessen Zustellung es dem Kläger nach dem Recht des Urteilsstaats ermöglicht, wenn der Schuldner untätig bleibt, eine Entscheidung zu erwirken, die nach den Bestimmungen des Übereinkommens anerkannt und vollstreckt werden kann.

Eine Entscheidung wie der Vollstreckungsbefehl des deutschen Rechts, der nach der Zustellung des Zahlungsbefehls erlassen und nach dem Übereinkommen vollstreckbar ist, fällt nicht unter den Begriff "verfahrenseinleitendes Schriftstück".

**Urteil des Gerichtshofes vom 16. Juni 1981 - Sig. S. 1593
Rechtssache 166/80, Klomps gegen Michel (vgl. Randnr. 11)**

2.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen - Versagungsgründe - Fehlen einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den sich auf das Verfahren nicht einlassenden Beklagten - rechtzeitige Zustellung - Beurteilung durch das Gericht des Vollstreckungsstaats - Zu berücksichtigender Zeitraum

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Beklagte sich im Sinne des Artikels 27 Nummer 2 des Übereinkommens hat verteidigen können, hat das Gericht des Vollstreckungsstaats lediglich denjenigen Zeitraum zu berücksichtigen, über den der Schuldner verfügt, um den Erlaß einer nach dem Übereinkommen vollstreckbaren Versäumnisentscheidung zu verhindern, wie dies etwa bei dem nach deutschem Recht zur Erhebung des Widerspruchs zur Verfügung stehenden Zeitraum der Fall ist.

**Urteil des Gerichtshofes vom 16. Juni 1981 - Sig. S. 1593
Rechtssache 166/80, Klomps gegen Michel (vgl. Randnr. 11)**

3.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen - Versagungsgründe - Fehlen einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den sich auf das Verfahren nicht einlassenden Beklagten - Auswirkung, falls ein Rechtsbehelf gegen die Versäumnisentscheidung eingelegt und von einem Gericht des Urteilsstaats als unzulässig verworfen wurde

Artikel 27 Nummer 2 des Übereinkommens, der sich lediglich an das mit einer Streitigkeit über die Anerkennung oder Vollstreckung befaßte Gericht eines anderen Vertragsstaats wendet, ist auch dann noch anwendbar, wenn der Beklagte Einspruch gegen die Versäumnisentscheidung eingelegt und ein Gericht des Urteilsstaats den Einspruch mit der Begründung als unzulässig verworfen hat, die Einspruchsfrist sei abgelaufen.

**Urteil des Gerichtshofes vom 16. Juni 1981 - Sig. S. 1593
Rechtssache 166/80, Klomps gegen Michel (vgl. Randnr. 13)**

4.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen - Versagungsgründe - Fehlen einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den sich auf das Verfahren nicht einlassenden Beklagten - Bejahung der Ordnungsmäßigkeit der Zustellung durch ein Gericht des Urteilsstaats - Verpflichtung des Gerichts des Vollstreckungsstaats, die Rechtzeitigkeit der Zustellung zu überprüfen

Das Gericht des Vollstreckungsstaats ist selbst dann, wenn ein Gericht des Urteilsstaats in einem besonderen streitigen Verfahren entschieden hat, daß die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt ist, nach Artikel 27 Nummer 2 zur Prüfung der Frage verpflichtet, ob diese Zustellung so rechtzeitig erfolgt ist, daß sich der Beklagte verteidigen konnte.

**Urteil des Gerichtshofes vom 16. Juni 1981 - Sig. S. 1593
Rechtssache 166/80, Klomps gegen Michel (vgl. Randnr. 16)**

5.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen - Versagungsgründe - Fehlen einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den sich auf das Verfahren nicht einlassenden Beklagten - Rechtzeitige Zustellung - Beurteilung durch das Gericht des Vollstreckungsstaats - Beginn des dem Beklagten einzuräumenden Zeitraums

Artikel 27 Nummer 2 des Übereinkommens verlangt nicht den Nachweis, daß der Beklagte tatsächlich von dem verfahrenseinleitenden Schriftstück Kenntnis genommen hat. Das Gericht des Vollstreckungsstaats kann sich im allgemeinen auf die Prüfung der Frage beschränken, ob der von dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Zustellung an zu berechnende Zeitraum dem Beklagten ausreichend Zeit für seine Verteidigung gelassen hat. Es hat jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob so außergewöhnliche Umstände vorliegen, daß die Zustellung, obgleich ordnungsgemäß erfolgt, dennoch nicht genügt, einen solchen Zeitraum beginnen zu lassen.

**Urteil des Gerichtshofes vom 16. Juni 1981 - Sig. S. 1593
Rechtssache 166/80, Klomps gegen Michel (vgl. Randnr. 19)**

6.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Ablehnungsgründe - Keine ordnungsmäßige und rechtzeitige Zustellung des das Verfahren einleitenden Schriftstücks an den Beklagten, der sich auf dieses Verfahren nicht eingelassen hat - Kontrolle durch das Gericht des Vollstreckungsstaats - Umfang - Entscheidung des Gerichts des Urteilsstaats, die Zustellung sei ordnungsmäßig und rechtzeitig erfolgt - Kein Einfluß

Das Gericht des Vollstreckungsstaats kann, wenn nach seiner Auffassung die in Artikel 27 Nummer 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die Anerkennung und die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung auch dann ablehnen, wenn das Gericht des Urteilsstaats es gemäß Artikel 20 Absatz 3 dieses Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 für erwiesen gehalten hat, daß der Beklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, die Gelegenheit hatte, von dem verfahrenseinleitenden Schriftstück so rechtzeitig Kenntnis zu erhalten, daß er sich hätte verteidigen können.

**Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 15. Juli 1982 - Slg. S. 2723
Rechtssache 228/81, Pandy Plastic Products BV gegen Pluspunkt Handelsgesellschaft (vgl. Tenor)**

7.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen - Versagungsgründe - Keine ordnungsgemäße und rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den sich auf das Verfahren nicht einlassenden Beklagten - Rechtzeitige Zustellung - Prüfung durch das Gericht des Vollstreckungsstaats - Umfang - Außergewöhnliche Umstände - Berücksichtigung - Voraussetzungen

Artikel 27 Nummer 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist hinsichtlich der dort geforderten Rechtzeitigkeit der Zustellung des das Verfahren einleitenden Schriftstücks auch dann anwendbar, wenn die Zustellung unter Wahrung einer von dem Gericht des Urteilsstaats festgesetzten Frist stattgefunden hat oder der Beklagte einen oder seinen ausschließlichen Wohnsitz im Bezirk oder im Staat dieses Gerichts hatte.

Das Gericht des Vollstreckungsstaats kann bei der Prüfung, ob die Zustellung rechtzeitig erfolgt ist, auch außergewöhnliche Tatsachen oder Umstände berücksichtigen, die nach der ordnungsgemäßen Zustellung eingetreten sind.

Als solche Umstände kann das Gericht des Vollstreckungsstaats bei dieser Prüfung berücksichtigen, daß der Kläger nach der Zustellung von einer neuen Adresse des Beklagten Kenntnis erhalten hat und daß es der Beklagte zu vertreten hat, daß das ordnungsgemäß zugestellte Schriftstück ihn nicht erreicht hat.

**Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 11. Juni 1985 - Slg. S. 1779
Rechtssache 49/84, Dobaecker gegen Bouwman (vgl. Tenor)**

8.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung - Versagungsgründe - Fehlen einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat - Kumulativer Charakter der Voraussetzungen der Ordnungsmäßigkeit und der Rechtzeitigkeit - Nicht ordnungsgemäße, aber rechtzeitige Zustellung - Versagung der Anerkennung

Die in Artikel 27 Nummer 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen genannten Voraussetzungen der Ordnungsmäßigkeit und der Rechtzeitigkeit der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, müssen für die Anerkennung einer gegen diesen Beklagten ergangenen ausländischen Entscheidung kumulativ gegeben sein. Deshalb ist die genannte Vorschrift dahin auszulegen, daß eine im Versäumnisverfahren ergangene Entscheidung nicht anerkannt werden darf, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nicht ordnungsgemäß, jedoch so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte.

**Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 3. Juli 1990 - Sig. S. I-2725
Rechtssache C-305/88, Lancray gegen Peters und Sickert (vgl. Randnrn. 15, 18, 23; Tenor, Nr. 1)**

9. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung - Versagungsgründe - Fehlen einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat - Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Zustellung durch das Gericht des Vollstreckungsstaats - Heilbarer Zustellungsmangel - Beurteilung nach dem Recht des Urteilsstaats

Artikel 27 Nummer 2 des Übereinkommens ist dahin auszulegen, daß sich die Frage der Heilung von Mängeln bei der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nach dem Recht des Gerichts des Urteilsstaats einschließlich der einschlägigen völkerrechtlichen Verträge bestimmt.

**Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 3. Juli 1990 - Sig. S. I-2725
Rechtssache C-305/88, Lancray gegen Peters und Sickert (vgl. Randnr. 31; Tenor, Nr. 2)**

10. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung - Versagungsgründe - Fehlen einer ordnungsgemäßen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat - Beklagter, der nach Kenntnisnahme von der Versäumnisentscheidung keinen dagegen im Urteilsstaat zulässigen Rechtsbehelf eingelegt hat - Versagung der Anerkennung

Artikel 27 Nummer 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, daß er der Anerkennung eines in einem Vertragsstaat ergangenen Versäumnisurteils in einem anderen Vertragsstaat entgegensteht, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist, selbst wenn er später von der ergangenen Entscheidung Kenntnis erhalten und dagegen keinen nach der Verfahrensordnung des Urteilsstaats zulässigen Rechtsbehelf eingelegt hat.

**Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 12. November 1992 - Sig. S. I-5661
Rechtssache C-123/91, Minalmot gegen Brandels (vgl. Randnr. 22 und Tenor)**

11.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung - Versagungsgründe - Fehlen einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat - Begriff der Nichteinlassung - Beklagter, gegen den im Rahmen eines Strafverfahrens eine Zivilklage erhoben worden ist - Stellungnahme nur zu den strafrechtlichen Vorwürfen in der Hauptverhandlung, in der auch über die Zivilklage verhandelt wird - Einlassung auf die zivilrechtliche Klage, die die Nichteinlassung ausschließt

Da eine in einem anderen Vertragsstaat ergangene Entscheidung nur dann aus den in Artikel 27 Nummer 2 des Übereinkommens genannten Gründen nicht anerkannt wird, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren, in dem sie ergangen ist, nicht eingelassen hat, kann sich der Beklagte nicht auf diese Bestimmung berufen, wenn er sich auf das Verfahren eingelassen hat. Ein Beklagter hat sich auf das Verfahren im Sinne des Artikels 27 Nummer 2 des Übereinkommens eingelassen, wenn er im Rahmen einer Schadensersatzklage, die vor dem Strafgericht zu der öffentlichen Klage hinzutritt, in der Hauptverhandlung durch einen Wahlverteidiger zwar zu der öffentlichen Klage, nicht aber zu der ebenfalls in Anwesenheit des Verteidigers mündlich verhandelten Zivilklage Stellung nimmt.

**Urteil des Gerichtshofes vom 21. April 1993 - Slg. S. I-1963
Rechtssache C-172/91, Sonntag gegen Waldmann (vgl. Randnr. 44; Tenor, Nr. 3)**

12.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung - Versagungsgründe - Fehlen einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat - Begriff des verfahrenseinleitenden oder diesem gleichwertigen Schriftstücks - Schriftstück, das dem Antragsgegner erlaubt, seine Rechte vor Erlaß einer vollstreckbaren Entscheidung geltend zu machen - Mahnbescheid nach italienischem Recht, der gemeinsam mit der Antragsschrift des Antragstellers zugestellt worden ist - Einbeziehung

Der Begriff des verfahrenseinleitenden oder diesem gleichwertigen Schriftstücks im Sinne des Artikels 27 Nummer 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bezeichnet das oder die Schriftstücke, deren ordnungsgemäße und rechtzeitige Zustellung an den Antragsgegner diesen in die Lage versetzt, seine Rechte vor Erlaß einer vollstreckbaren Entscheidung im Urteilsstaat geltend zu machen. Somit ist das "decreto ingiuntivo" im Sinne des Vierten Buches der italienischen Zivilprozeßordnung (Artikel 633 bis 656) zusammen mit der verfahrenseinleitenden Antragsschrift als ein "dieses Verfahren einleitend[es] Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück" im Sinne des Artikels 27 Nummer 2 anzusehen, da zum einen ihre gemeinsame Zustellung eine Frist in Gang setzt, während deren der Antragsgegner Widerspruch einlegen kann, und der Antragsteller zum anderen vor Ablauf dieser Frist keine vollstreckbare Entscheidung erwirken kann.

**Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 13. Juli 1995 - Slg. I-2113
Rechtssache C-474/93, Hongst Import gegen Camposo (vgl. Randnrn. 19-20 und Tenor)**

13.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung - Versagungsgründe - Fehlen einer ordnungsgemäßen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat - Begriff "sich auf das Verfahren nicht einlassen" - Beklagter, der von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren keine Kenntnis hat und für den ein Rechtsanwalt erscheint, den er nicht beauftragt hat - Einbeziehung - Im Urteilsstaat gegebener Rechtsbehelf gegen die Entscheidung wegen mangelnder Vertretung - Unerheblich

Ein Beklagter, der von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren keine Kenntnis hat und für den vor dem Gericht des Urteilsstaats ein Rechtsanwalt erscheint, den er nicht beauftragt hat, ist völlig außerstande, sich zu verteidigen; er ist als ein Beklagter zu betrachten, der sich im Sinne des Artikels 27 Nummer 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nicht auf das Verfahren eingelassen hat, selbst wenn das Verfahren vor dem Gericht des Urteilsstaats streitigen Charakter angenommen hat. Dem steht nicht entgegen, daß der Beklagte die Möglichkeit hat, gegen die ergangene Entscheidung eine Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung zu erheben, denn der Zeitpunkt, zu dem sich der Beklagte verteidigen können muß, ist der Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung.

Daher findet Artikel 27 Nummer 2 des Übereinkommens auf Entscheidungen Anwendung, die gegen einen Beklagten ergangen sind, dem das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß und nicht rechtzeitig zugestellt worden ist und der im Verfahren nicht wirksam vertreten war, die aber wegen des Erscheinens eines angeblichen Vertreters des Beklagten vor dem Gericht des Urteilsstaats nicht als Versäumnisentscheidungen ergangen sind.

**Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 10. Oktober 1996 - Sig. S. I-4943
Rechtssache C-78/95, Hendrikman und Feyen gegen Magenta Druck & Verlag (vgl. Randnrn. 18-21 und Tenor)**

c) Entscheidung, die mit einer im ersuchten Staat erlassenen Entscheidung unvereinbar ist

1. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung - Versagungsgründe - Miteinander nicht zu vereinbarende Entscheidungen - Ausländische Entscheidung, mit der eine Person zur Gewährung von Unterhalt bei Getrenntleben durch die Zahlung einer Geldrente verpflichtet wird - Im ersuchten Staat ergangenes Scheidungsurteil

Eine ausländische Entscheidung, durch die ein Ehegatte verpflichtet wird, dem anderen Ehegatten aufgrund seiner aus der Ehe resultierenden Verpflichtung Unterhalt zu gewähren, ist im Sinne von Artikel 27 Nummer 3 des Übereinkommens mit einer inländischen Entscheidung unvereinbar, durch die die betreffende Ehe geschieden worden ist.

**Urteil des Gerichtshofes vom 4. Februar 1988 - Sig. S. 645
Rechtssache 145/86, Hoffmann gegen Krieg (vgl. Randnr. 25; Tenor, Nr. 3)**

2. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung - Versagungsgründe - Enge Auslegung - Entscheidung, die unvereinbar ist mit einer Entscheidung, die in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist - Gleichstellung eines Prozeßvergleichs, der in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, geschlossen wurde, mit einer von dessen Gerichten erlassenen Entscheidung - Ausschluß

Artikel 27 des Übereinkommens ist eng auszulegen, da er ein Hindernis für die Verwirklichung eines der grundlegenden Ziele des Übereinkommens darstellt, nämlich durch ein einfaches und schnelles Vollstreckungsverfahren soweit wie möglich die Freizügigkeit der Urteile herzustellen. Deshalb ist Artikel 27 Nummer 3 des Übereinkommens dahin auszulegen, daß ein vollstreckungsfähiger Vergleich, der vor einem Richter des Staates, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, im Laufe eines Rechtsstreits zu dessen Beilegung geschlossen worden ist, keine "Entscheidung" im Sinne dieser Bestimmung, "die zwischen denselben Parteien in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist", darstellt, die nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens der Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung entgegenstehen kann.

**Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 2. Juni 1994 - Slg. S. I-2237
Rechtssache C-414/92, Solo Kleinmotoren gegen Boch (vgl. Randnrn. 20, 25 und Tenor)**

ARTIKEL 28

A. Fragen

1. Sollten die Absätze 1 und 2 von Artikel 28 gestrichen werden, wobei davon ausgegangen würde, daß eine Verletzung der Zuständigkeitsregeln niemals einen Anerkennungsversagungsgrund darstellen sollte? (Belgien) Oder sollte der Artikel in der jetzigen Fassung beibehalten werden? (Belgien)
2. Sollte in Absatz 1 eine Bezugnahme auf individuelle Arbeitsverträge aufgenommen werden? (Niederlande, Portugal)
3. Sollte Artikel 28 des Lugano-Übereinkommens an die entsprechende Bestimmung im Brüsseler Übereinkommen angeglichen werden? (Deutschland)

B. Berichte

- Jenard, Seite 46
- Möller, Seite 79

ARTIKEL 31

A. Fragen

(P.S.: siehe Frage 1 zu Artikel 27)

B. Berichte

- Jenard, Seiten 47 bis 49
- Schlosser, Seiten 131 und 132
- Möller, Seiten 79 und 80
- Almeida Cruz, Desantes Real und Jenard, Seite 48

C. Rechtsprechung

Zulassung der Vollstreckung

1.Übereinkommen vom 27. September 1968 - In einem Mitgliedstaat erwirkte gerichtliche Entscheidung - In einem anderen Vertragsstaat nach Artikel 31 des Übereinkommens mögliche Vollstreckung - Klage mit demselben Gegenstand zwischen denselben Parteien bei einem Gericht dieses anderen Staates - Unzulässigkeit - Kosten des Verfahrens

Die Bestimmungen des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 stehen einer Klage entgegen, mit der die Partei, zu deren Gunsten in einem Vertragsstaat eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, die gemäß Artikel 31 des Übereinkommens in einem anderen Vertragsstaat mit der Vollstreckungsklausel versehen werden könnte, bei einem Gericht dieses Vertragsstaats erneute Verurteilung der anderen Partei zu der ihr bereits in dem ersten Staat zugesprochenen Leistung begehrt. Eine andere Beurteilung ist nicht deshalb geboten, weil es sich gelegentlich nach dem anwendbaren nationalen Recht ergeben kann, daß das Verfahren nach Artikel 31 ff. des Übereinkommens kostenaufwendiger ist als ein erneutes Verfahren über die Hauptsache.

Urteil des Gerichtshofes vom 30. November 1976 - Slg. S. 1759 Rechtssache 42-76, De Wolf gegen Cox

2.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Vollstreckung - Unterhaltsentscheidung - Hindernisse für die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung - Nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallender Umstand - Im ersuchten Staat ausgesprochene Scheidung

Eine ausländische Entscheidung, die gemäß Artikel 31 des Übereinkommens in einem Vertragsstaat mit der Vollstreckungsklausel versehen worden ist und die im Urteilsstaat vollstreckbar bleibt, muß im Vollstreckungsstaat nicht weiter vollstreckt werden, wenn die Zwangsvollstreckung nach dem Recht des letztgenannten Staates aus Gründen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens liegen, nicht mehr möglich ist.

Das Übereinkommen hindert das Gericht des Vollstreckungsstaats nicht daran, im Rahmen der Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung, mit der über Unterhaltsverpflichtungen bei Getrenntleben entschieden worden ist, die Konsequenzen aus einem inländischen Scheidungsurteil zu ziehen.

Urteil des Gerichtshofes vom 4. Februar 1988 - Slg. S. 645 Rechtssache 145/86, Hoffmann gegen Krieg (vgl. Randnrn. 17-18; Tenor, Nr. 2)

ARTIKEL 32

A.Fragen

- 1.Sollte in Artikel 32 Absatz 2 die örtliche Zuständigkeit entweder durch den gewöhnlichen Aufenthalt des Schuldners oder durch den Gerichtsbezirk, in dem die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, bestimmt werden? Und sollte, wenn der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats hat, weiterhin das Gericht zuständig sein, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll? (Kommission)
- 2.Oder sollte das für den konkreten Exekutionsvollzug zuständige Gericht auch über die Vollstreckbarerklärung (Exequatur) zu entscheiden haben? (Österreich)
- 3.Sollte für den Fall, daß mehrere Personen zusammen verklagt werden, die Vorschrift von Artikel 6 Nummer 1 in Artikel 32 übernommen werden? Sollte in örtlicher Hinsicht das Gericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Beklagte oder bei mehreren Beklagten einer von ihnen seinen Wohnsitz hat? (Kommission)

B.Berichte

- Jenard, Seite 49
- Möller, Seite 38

ARTIKEL 34

A.Fragen

1. Sollte der Begriff "unverzüglich" durch eine genau festgelegte Frist ersetzt werden? Wenn ja, sollte die Frist mit der Antragstellung oder spätestens mit Ablauf der nach Artikel 48 vom Gericht festgelegten Frist für die Vorlage von Urkunden beginnen? (Kommission)

B.Berichte

- Jenard, Seite 50
- Möller, Seite 80

ARTIKEL 36

A.Fragen

1.Sollten angesichts der heute bestehenden technischen Möglichkeiten zur Zustellung von Schriftstücken die in Artikel 36 genannten Fristen verkürzt werden? (Portugal)

(P.S.) Die norwegische Fassung des Lugano-Übereinkommens ist zu ergänzen, damit sie mit den anderen Sprachfassungen übereinstimmt.

B.Berichte

-Jenard, Seite 51

-Möller, Seite 80

C.Rechtsprechung

Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, mit der die Zwangsvollstreckung zugelassen wird

1.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Vollstreckung - Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, mit der die Zwangsvollstreckung zugelassen wird - Eigenständiges und geschlossenes System des Übereinkommens - Ausschluß der Rechtsbehelfe, die das nationale Recht interessierten Dritten eröffnet

Mit dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen wurde ein Verfahren über die Zulassung der Zwangsvollstreckung geschaffen, das auch für den Bereich der Rechtsschutzmöglichkeiten ein eigenständiges und geschlossenes System darstellt. Artikel 36 des Übereinkommens schließt daher Rechtsbehelfe aus, die das nationale Recht interessierten Dritten gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung eröffnet.

**Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 2. Juli 1985 - Slg. S. 1981
Rechtssache 148/84, Deutsche Genossenschaftsbank gegen Brasserie du Pêcheur (vgl. Randnr. 17)**

2.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Vollstreckung - Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung - Nichteinlegung - Im Stadium der Vollstreckung vorgebrachter Versagungsgrund - Unzulässigkeit - Verpflichtungen des angerufenen Gerichts - Grenzen

Artikel 36 des Übereinkommens ist dahin auszulegen, daß die Partei, die nicht den in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung eingelegt hat, einen stichhaltigen Grund, den sie im Rahmen dieses Rechtsbehelfs gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung hätte vorbringen können, im Stadium der Vollstreckung der Entscheidung nicht mehr geltend machen kann und daß diese Regel von den Gerichten des Vollstreckungsstaats von Amts wegen anzuwenden ist. Diese Regel gilt jedoch dann nicht, wenn sie zur Folge hat, daß das inländische Gericht verpflichtet ist, die Wirkung eines vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommenen inländischen Urteils von dessen Anerkennung in dem Staat abhängig zu machen, in dem die ausländische Entscheidung, um deren Vollstreckung es geht, ergangen ist.

**Urteil des Gerichtshofes vom 4. Februar 1988 - Slg. S. 645
Rechtssache 145/86, Hoffmann gegen Krieg (vgl. Randnr. 34; Tenor, Nr. 4)**

ARTIKEL 37

A.Fragen

1. Sollte es akzeptabel sein, daß nur in einer Instanz ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann?
(Portugal)

B.Berichte

-Jenard, Seiten 51 und 52
-Möller, Seite 80

C.Rechtsprechung

Rechtsbehelfe

1.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Zwangsvollstreckung - Rechtsbehelfe - Kassationsbeschwerde und Rechtsbeschwerde - Rechtsmittelfähige Entscheidungen

Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 ist dahin auszulegen, daß er die Kassationsbeschwerde und in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsbeschwerde nur gegen die Entscheidung über den gemäß Artikel 36 eingelegten Rechtsbehelf zuläßt.

**Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 27. November 1984 - Slg. S. 3971
Rechtssache 258/83, Schuhfabrik Brennero gegen Wendel GmbH (vgl. Randnr. 16; Tenor, Nr. 2)**

2.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Vollstreckung - Rechtsbehelfe - Kassationsbeschwerde - Mit der Kassationsbeschwerde anfechtbare Entscheidungen - Entscheidung des mit dem Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Vollstreckung befaßten Gerichts betreffend die Aussetzung des Verfahrens oder die Leistung einer Sicherheit - Ausschluß

Eine Entscheidung nach Artikel 38 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, durch die das mit dem Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Vollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung befaßte Gericht die Aussetzung des Verfahrens abgelehnt und die Leistung einer Sicherheit durch den Gläubiger angeordnet hat, ist keine "Entscheidung, die über den Rechtsbehelf ergangen ist", im Sinne des Artikels 37 Absatz 2 des Übereinkommens und kann daher nicht mit der Kassationsbeschwerde oder einem ähnlichen Rechtsbehelf angefochten werden. Das gilt unabhängig davon, ob die gemäß Artikel 38 des Übereinkommens getroffene Entscheidung und die "Entscheidung, die über den Rechtsbehelf ergangen ist", im Sinne des Artikels 37 Absatz 2 des Übereinkommens sich in ein und demselben Gerichtsentscheid finden.

**Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 4. Oktober 1991 - Slg. S. I-4743
Rechtssache C-183/90, Van Dalfsen u.a. gegen Van Loon u.a. (vgl. Randnr. 26; Tenor, Nr. 1)**

3.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Vollstreckung - Rechtsbehelfe - Kassationsbeschwerde und Rechtsbeschwerde - Rechtsbehelf, der nach nationalem Recht interessierten Dritten zusteht - Ausschluß

Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens ist dahin auszulegen, daß er jeden Rechtsbehelf interessierter Dritter gegen die Entscheidung, die über den Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat erlassenen Entscheidung ergangen ist, auch für den Fall ausschließt, daß ihnen nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats ein Rechtsbehelf zusteht.

**Urteil des Gerichtshofes vom 21. April 1993 - Slg. S. I-1963
Rechtssache C-172/91, Sonntag gegen Waidmann (vgl. Randnr. 35; Tenor, Nr. 2)**

4.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Vollstreckung - Rechtsbehelfe - Kassationsbeschwerde oder entsprechender, auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf - Anfechtbare Entscheidungen - Entscheidung des mit dem Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung befähigten Gerichts über die Aussetzung der Entscheidung - Ausschluß - Keine Befugnis des mit einem auf Rechtsfragen beschränkten Rechtsbehelf befähigten Gerichts zum Erlaß einer Entscheidung über eine solche Aussetzung

Die Artikel 37 Absatz 2 und 38 Absatz 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sind dahin auszulegen, daß eine Entscheidung, mit der das mit einem Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Vollstreckung einer in einem Vertragsstaat für vollstreckbar erklärten gerichtlichen Entscheidung befähigte Gericht die Aussetzung der Entscheidung ablehnt oder eine zuvor angeordnete Aussetzung aufhebt, keine "Entscheidung, die über den Rechtsbehelf ergangen ist", im Sinne des Artikels 37 Absatz 2 des Übereinkommens ist und daher nicht mit der Kassationsbeschwerde oder einem gleichartigen, allein auf Rechtsfragen beschränkten Rechtsbehelf angefochten werden kann. Überdies ist das mit einem solchen auf Rechtsfragen beschränkten Rechtsbehelf nach Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens befähigte Gericht nicht befugt, eine solche Aussetzung anzuordnen oder erneut anzuordnen.

**Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11. August 1995 - Slg. S. I-2269
Rechtssache C-432/93, SISRO gegen Ampersand Software (vgl. Randnrn. 32 - 33, 42 und Tenor)**

ARTIKEL 38

A.Fragen

1. Sollte es möglich sein, klarzustellen, daß das mit dem zweiten Rechtsbehelf befaßte Gericht die in Artikel 38 genannte Zuständigkeit haben sollte, so daß hinsichtlich der Interessen der Parteien die erforderliche Ausgewogenheit gewahrt bleibt, da das betreffende Urteil in einem Rechtsmittelverfahren in seinem Ursprungsstaat noch aufgehoben werden kann?
(Vereinigtes Königreich)

B.Berichte

-Jenard, Seite 52

-Möller, Seite 80

C.Rechtsprechung

Rechtsbehelf

1.Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - Anerkennung einer in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidung oder Erteilung der Vollstreckungsklausel zu dieser Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat - Aussetzung der Entscheidung über die Anerkennung oder die Vollstreckung - Rechtsbehelf gegen die ausländische Entscheidung im Urteilsstaat - Begriff des "ordentlichen Rechtsbehelfs" im Sinne der Artikel 30 und 38 des Übereinkommens - Unterschiedliche Rechtsauffassungen in den verschiedenen Vertragsstaaten zur Unterscheidung zwischen "ordentlichen" und "außerordentlichen" Rechtsbehelfen - Bestimmung des Begriffs "ordentlicher Rechtsbehelf" allein aus dem Übereinkommen heraus - Bedeutung dieses Begriffs

Da die Rechtsauffassungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 27. September 1968 hinsichtlich der Unterscheidung zwischen "ordentlichen" und "außerordentlichen" Rechtsbehelfen sehr verschiedenartig sind, läßt sich die Bedeutung des Begriffs "ordentlicher Rechtsbehelf" nicht durch Bezugnahme auf ein einzelstaatliches Rechtssystem, sei es das des Urteilsstaats oder das des Anerkennungs- oder des Vollstreckungsstaats, bestimmen. Dieser Begriff kann daher nur aus dem Übereinkommen selbst heraus bestimmt werden.

Mit Rücksicht auf den Aufbau der Artikel 30 und 38 sowie deren Funktion im System des Übereinkommens ist ein "ordentlicher Rechtsbehelf" im Sinne dieser Bestimmungen, der gegen eine Entscheidung im Urteilsstaat eingelegt ist oder eingelegt werden kann, jeder Rechtsbehelf, der zur Aufhebung oder Abänderung der dem Anerkennungs- oder Klauselerteilungsverfahren nach dem Übereinkommen zugrunde liegenden Entscheidung führen kann und für dessen Einlegung im Urteilsstaat eine gesetzliche Frist bestimmt ist, die durch die Entscheidung selbst in Lauf gesetzt wird.

Urteil des Gerichtshofes vom 22. November 1977 - Slg. S. 2175 Rechtssache 43-77, Industrial Diamond Supplies gegen Riva

2.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Zwangsvollstreckung - Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung - Möglichkeit des befaßten Gerichts, die Zwangsvollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen - Voraussetzungen

Artikel 38 Absatz 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, daß ein Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen die aufgrund des Übereinkommens gewährte Zulassung der Zwangsvollstreckung befaßt ist, die Zwangsvollstreckung erst dann, wenn es über den Rechtsbehelf entscheidet, von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen kann.

Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 27. November 1984 - Slg. S. 3971 Rechtssache 258/83, Schuhfabrik Brennero gegen Wendel GmbH (vgl. Randnr. 13; Tenor, Nr. 1)

3.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Vollstreckung - Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung - Befugnis des angerufenen Gerichts, das Verfahren auszusetzen - Ausübung -

Berücksichtigung nur solcher Gründe, die der Rechtsbehelfsführer im Verfahren vor dem Gericht des Ursprungsstaats nicht schon vorgebracht hat oder nicht kannte

Artikel 38 Absatz 1 des Übereinkommens muß eng ausgelegt werden, weil sonst sowohl die Wirksamkeit des Artikels 31 beeinträchtigt würde, der dem Grundsatz folgt, daß die in einem Vertragsstaat ergangenen und dort vollstreckbaren Entscheidungen in einem anderen Vertragsstaat vollstreckt werden können, auch wenn sie nicht rechtskräftig sind, als auch die Wirksamkeit des Artikels 34 Absatz 3, der es den Gerichten des Vollstreckungsstaats verbietet, die im Ursprungsstaat ergangene Entscheidung in der Sache selbst nachzuprüfen.

Das mit dem Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Vollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung befaßte Gericht darf daher bei seiner Entscheidung über einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nach Artikel 38 Absatz 1 des Übereinkommens nur solche Gründe berücksichtigen, die der Rechtsbehelfsführer vor dem Gericht des Ursprungsstaats nicht vorbringen konnte.

**Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 4. Oktober 1991 - Slg. S. I-4743
Rechtssache C-183/90, Van Dalen u.a. gegen Van Loon u.a. (vgl. Randnrn. 28, 30-32, 37;
Tenor, Nr. 2)**

4.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Vollstreckung - Rechtsbehelfe - Kassationsbeschwerde oder entsprechender, auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf - Anfechtbare Entscheidungen - Entscheidung des mit dem Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung befaßten Gerichts über die Aussetzung der Entscheidung - Ausschluß - Keine Befugnis des mit einem auf Rechtsfragen beschränkten Rechtsbehelf befaßten Gerichts zum Erlaß einer Entscheidung über eine solche Aussetzung

Die Artikel 37 Absatz 2 und 38 Absatz 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sind dahin auszulegen, daß eine Entscheidung, mit der das mit einem Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Vollstreckung einer in einem Vertragsstaat für vollstreckbar erklärten gerichtlichen Entscheidung befaßte Gericht die Aussetzung der Entscheidung ablehnt oder eine zuvor angeordnete Aussetzung aufhebt, keine "Entscheidung, die über den Rechtsbehelf ergangen ist", im Sinne des Artikels 37 Absatz 2 des Übereinkommens ist und daher nicht mit der Kassationsbeschwerde oder einem gleichartigen, allein auf Rechtsfragen beschränkten Rechtsbehelf angefochten werden kann. Überdies ist das mit einem solchen auf Rechtsfragen beschränkten Rechtsbehelf nach Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens befaßte Gericht nicht befugt, eine solche Aussetzung anzuordnen oder erneut anzuordnen.

**Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11. August 1995 - Slg. S. I-2269
Rechtssache C-432/93, SISRO gegen Ampersand Software (vgl. Randnrn. 32 - 33, 42 und
Tenor)**

ARTIKEL 39

A.Fragen

1. Sollte aus diesem Artikel klar hervorgehen, daß Sicherungsmaßnahmen vor der Zustellung der Vollstreckbarerklärung (Kommission, Österreich) und bis zu einer Entscheidung über einen etwaigen Rechtsbehelf ergriffen werden können? (Kommission)

B.Berichte

- Jenard, Seite 54
- Schlosser, Seite 135 (Nrn. 223 und 224)
- Möller, Seite 80

C.Rechtsprechung

Sicherungsmaßnahmen

1.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Vollstreckung - Auf Sicherungsmaßnahmen beschränkte Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners - Durchführung - Anwendbares Recht

Artikel 39 des Übereinkommens vom 27. September 1968 beschränkt sich darauf, den Grundsatz aufzustellen, daß die Partei, die die Vollstreckung beantragt hat, innerhalb des in diesem Artikel angegebenen Zeitraums die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners in Form von Sicherungsmaßnahmen durchführen darf. Dagegen überläßt das Übereinkommen dem Verfahrensrecht des Vollstreckungsstaats die Regelung aller Fragen, die nicht Gegenstand spezieller Bestimmungen des Übereinkommens sind. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, daß die Anwendung der Vorschriften des innerstaatlichen Verfahrensrechts des Vollstreckungsstaats in keinem Fall dazu führen darf, daß die insoweit vom Übereinkommen selbst, und zwar insbesondere in Artikel 39 ausdrücklich oder stillschweigend aufgestellten Grundsätze in Frage gestellt werden. Die Frage, ob diese oder jene Vorschrift des innerstaatlichen Verfahrensrechts des Vollstreckungsstaats auf Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund von Artikel 39 getroffen worden sind, anwendbar ist, hängt daher vom Inhalt der einzelnen nationalen Vorschriften und ihrer Vereinbarkeit mit den in Artikel 39 aufgestellten Grundsätzen ab.

**Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 3. Oktober 1985 - Slg. S. 3147
Rechtssache 119/84, Capelloni und Aquilini gegen Pelkmans (vgl. Randnrn. 20-21)**

2.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Vollstreckung - Auf Sicherungsmaßnahmen beschränkte Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners - Kein Erfordernis einer besonderen Ermächtigung - Frist, innerhalb deren die Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden dürfen - Kein Erfordernis einer nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen bestätigenden Gerichtsentscheidung

Nach Artikel 39 des Übereinkommens kann die Partei, auf deren Antrag die Zwangsvollstreckung zugelassen worden ist, unmittelbar die auf Sicherungsmaßnahmen beschränkte Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners betreiben, ohne hierfür eine besondere Ermächtigung erwirken zu müssen. Diese Maßnahmen können bis zum Ablauf der in Artikel 36 vorgesehenen Rechtsbehelfsfrist und, falls ein solcher Rechtsbehelf eingelegt wird, bis zur Entscheidung darüber vorgenommen werden.

Die Partei, die Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 39 betrieben hat, muß hierfür nicht eine bestätigende Gerichtsentscheidung erwirken, wie sie nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats erforderlich ist. Artikel 39 läßt es jedoch der von der Vollstreckung dieser Maßnahmen betroffenen Partei unbenommen, die Gerichte anzurufen, um mit Hilfe der im nationalen Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehenen geeigneten Verfahren einen angemessenen Schutz ihrer durch die fraglichen Maßnahmen angeblich verletzten Rechte zu erreichen.

**Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 3. Oktober 1985 - Slg. S. 3147
Rechtssache 119/84, Capelloni und Aquilini gegen Pelkmans (vgl. Randnrn. 26, 30, 36-37)**

ARTIKEL 40

A.Fragen

- 1.Sollte das Gericht, das über den Rechtsbehelf nach Artikel 40 entscheidet, die Zwangsvollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen (siehe Artikel 38 Absatz 3) und Sicherungsmaßnahmen anordnen können (siehe Artikel 39 Absatz 2)? (Kommission)
- 2.Sollte in Artikel 40 die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs festgelegt werden? (Portugal)

B.Berichte

- Jenard, Seite 53
- Möller, Seite 80

C.Rechtsprechung

Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Vollstreckungsklausel

- 1.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Vollstreckung - Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Erteilung der Vollstreckungsklausel - Verpflichtung des Beschwerdegerichts, den Schuldner zu hören - Umfang

Das mit dem Rechtsbehelf eines Antragstellers befaßte Beschwerdegericht muß den Schuldner auch dann gemäß Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen hören, wenn der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel in der ersten Instanz lediglich wegen nicht rechtzeitig vorgelegter Urkunden zurückgewiesen worden ist und diese Erteilung für einen Staat begehrt wird, der nicht Aufenthaltsstaat des Schuldners ist.

**Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 12. Juli 1984 - Slg. S. 3033
Rechtssache 178/83, Firma P. gegen Firma K. (vgl. Randnr. 12 und Tenor)**

ARTIKEL 42

A.Fragen

1.Sollte Artikel 42 Absatz 2 gestrichen werden? (Kommission)

B.Berichte

-Jenard, Seite 53

-Möller, Seite 80

C.Rechtsprechung

Teilweise Vollstreckung

- 1.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anwendungsbereich - Zivil- und Handelssachen - Unterhaltsverpflichtungen - Entscheidungen, durch die im Rahmen eines Scheidungsverfahrens die Zahlung eines Pauschalbetrags und die Übertragung des Eigentums an bestimmten Gegenständen angeordnet werden - Einbeziehung - Bedingungen

Wenn sich aus der Begründung einer im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ergangenen Entscheidung ergibt, daß die Leistung, die die Entscheidung anordnet, dazu bestimmt ist, den Unterhalt eines bedürftigen Ehegatten zu sichern, oder wenn die Bedürfnisse und die Mittel beider Ehegatten bei ihrer Festsetzung berücksichtigt werden, so hat die Entscheidung eine Unterhaltspflicht zum Gegenstand und fällt deshalb in den Anwendungsbereich des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland. Bezweckt die Leistung dagegen nur die Verteilung der Güter zwischen den Ehegatten, so betrifft die Entscheidung die ehelichen Güterstände und kann deshalb nicht gemäß dem Brüsseler Übereinkommen vollstreckt werden. Eine Entscheidung, die beidem zugleich dient, kann nach Artikel 42 des Brüsseler Übereinkommens teilweise vollstreckt werden, wenn klar aus ihr hervorgeht, welchem der beiden Zwecke die verschiedenen Teile der angeordneten Leistung jeweils zugeordnet sind.

Folglich betrifft eine im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ergangene Entscheidung, durch die die Zahlung eines Pauschalbetrags und die Übertragung des Eigentums an bestimmten Gegenständen von einem ehemaligen Ehegatten auf den anderen angeordnet werden, Unterhaltspflichten und fällt daher unter das Übereinkommen, da durch sie der Unterhalt des begünstigten ehemaligen Ehegatten gesichert werden soll. Der Umstand, daß das Gericht des Urteilsstaats im Rahmen seiner Entscheidung die Anwendung eines Ehevertrags ausgeschlossen hat, ist insoweit unerheblich.

**Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 27. Februar 1997 - Slg. S. I-1147
Rechtssache C-220/95, Van den Boogaard gegen Laumen (vgl. Randnrn. 22, 27 und Tenor)**

ARTIKEL 43

A.Fragen

1. Sollte in Artikel 43 klargestellt werden, daß in den Anwendungsbereich der Übereinkommen fallende Entscheidungen auch vollstreckt werden, wenn sie auf Vornahme einer Handlung oder eine Unterlassung lauten und das Zwangsgeld nicht dem Gläubiger, sondern dem Staat zufließt? (Deutschland)

B.Berichte

-Jenard, Seiten 53 und 54

-Möller, Seite 80

ARTIKEL 44

A.Fragen

1. Sollte Absatz 2 in Anbetracht des Artikels 15 des Haager Übereinkommens von 1973 (Unterhaltsentscheidungen) sowie der Vorarbeiten zu diesem Übereinkommen gestrichen werden? (Finnland)
2. Sollte Norwegen für die Zwecke der Prozeßkostenhilfe bzw. der Kosten- und Gebührenbefreiung in Artikel 44 Absatz 2 genannt werden? (Norwegen)

B.Berichte

- Jenard, Seite 54
- Schlosser, Seite 135 (Nrn. 223 und 224)
- Möller, Seite 80

ARTIKEL 45

A.Fragen

1. Sollte das Verbot der Auferlegung einer Sicherheitsleistung ("cautio judicatum solvi") im Falle von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Mitgliedstaat haben, auf das Verfahren im Ursprungsstaat ausgeweitet werden? (Kommission)

B.Berichte

- Jenard, Seite 54
- Möller, Seite 80

ARTIKEL 46

A.Fragen

- 1.Sollte ein einheitliches Antragsformular ausgearbeitet werden, das in allen Vertragsstaaten bei der Antragstellung verwendet werden sollte (oder zumindest verwendet werden könnte)? (Österreich, Deutschland, Portugal)
- 2.Sollte auf das Erfordernis des Nachweises der Zustellung verzichtet werden? (Österreich, Deutschland)
- 3.Sollte, wenn der Schuldner die verspätete oder unterbliebene Zustellung im Rechtsbehelf geltend macht, dem Gläubiger die Vorlage des Nachweises nachträglich aufgetragen werden? (Österreich)

B.Berichte

- Jenard, Seiten 54 und 55
- Schlosser, Seite 136 (Nr. 225)

ARTIKEL 47 und 48

A.Fragen

1. Sollte das Gericht vom Nachweis der Zustellung der Entscheidung gemäß den Artikeln 47 und 48 befreien können? (Deutschland)

B.Berichte

-Jenard, Seiten 55 und 56

C.Rechtsprechung

Vorzulegende Urkunden

1.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Anerkennung und Vollstreckung - Verfahren - Antrag auf Zulassung der Vollstreckung - Vorzulegende Urkunden - Nachweis der Zustellung des Urteils, dessen Vollstreckung beantragt wird - Vorlage nach Stellung des Antrags - Zulässigkeit - Voraussetzungen

Artikel 47 Nummer 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu diesem Übereinkommen ist so auszulegen, daß der Nachweis der Zustellung des Urteils, wenn die nationalen Verfahrensvorschriften dies gestatten, nach Einreichung des Antrags, insbesondere während eines vom Schuldner daraufhin anhängig gemachten Rechtsbehelfsverfahrens, erbracht werden kann, sofern der Schuldner über eine angemessene Frist verfügt, um dem Urteil freiwillig nachzukommen, und sofern die Partei, die die Vollstreckung beantragt, die Kosten eines etwa unnötigen Verfahrens trägt.

**Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 14. März 1996 - Slg. S. I-1393
Rechtssache C-275/94, Van der Linden gegen Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (vgl. Randnr. 19 und Tenor)**

ARTIKEL 50

A.Fragen

1. Sollte im Hinblick auf die Einführung eines sehr stark vereinfachten Vollstreckungsverfahrens der Begriff "öffentliche Urkunden" eingeeengt werden, so daß er in beiden Übereinkommen nur für Verbriefungen bestimmter oder bestimmbarer Schulden sowie von einer Behörde (üblicherweise von einem Amtsträger) beglaubigte Verbriefungen von Schulden gilt? (Portugal) (siehe die ausführlichen Bemerkungen zu dieser Frage in Dok. 13301/97 JUSTCIV 91, Seiten 40 und 41)

B. Berichte

- Jenard, Seite 56
- Schlosser, Seite 136 (Nr. 226)
- Möller, Seite 80

ARTIKEL 54a

A.Fragen

1. Ist das Internationale Übereinkommen über den Arrest in Seeschiffe für die Hoheitsgebiete Dänemarks und Irlands in Kraft getreten? Wenn ja, sollte Artikel 54a des Brüsseler Übereinkommens überprüft werden? (Kommission)

B. Berichte

- Möller, Seite 81
- Möller, Almeida Cruz, Desantes Real und Jenard, Seite 49

ARTIKEL 54b

A.Fragen

1. Sollte Artikel 54b des Lugano-Übereinkommens dahin gehend geändert werden, daß der Begriff "Staat, der Mitglied (oder nicht Mitglied) der Europäischen Gemeinschaften ist" durch den Begriff "Staat, der Vertragsstaat (oder kein Vertragsstaat) des Brüsseler Übereinkommens ist" ersetzt wird? (Kommission)

B. Berichte

-Möller, Seite 81

ARTIKEL 57

A.Fragen

- 1.Sollte Artikel 57 überprüft werden, da die Bestimmung in verschiedener Hinsicht für Verwirrung sorgt? (Niederlande)
- 2.Sollte insbesondere die Vorschrift des Artikels 57 revidiert werden, der zufolge ein anderes Vollstreckungsübereinkommen Vorrang vor dem Brüsseler Übereinkommen hat? (Niederlande)
- 3.Sollte Artikel 57 Absatz 4 des Lugano-Übereinkommens revidiert werden? (Schweiz)

B. Berichte

- Jenard, Seiten 59 bis 61
- Schlosser, Seiten 139 bis 142 (Nrn. 238 bis 247)
- Möller, Seiten 81 bis 83

C.Rechtsprechung

Übereinkommen über besondere Rechtsgebiete

- 1.Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen - Verhältnis zu den anderen Übereinkommen - Übereinkommen über ein besonderes Rechtsgebiet - Übereinkommen, das Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit enthält - Ausschluß der Anwendung des Brüsseler Übereinkommens - Grenzen - Anwendbarkeit dieses Übereinkommens auf die in dem besonderen Übereinkommen nicht geregelten Fragen

Artikel 57 des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ist dahin auszulegen, daß, wenn ein Vertragsstaat auch Partei eines anderen Übereinkommens über ein besonderes Rechtsgebiet ist, das Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit enthält, dieses besondere Übereinkommen die Anwendung des Brüsseler Übereinkommens nur in den in dem besonderen Übereinkommen geregelten Fällen und nicht in den Fällen, die dieses nicht regelt, ausschließt. Demgemäß sind die Artikel 21 und 22 des Brüsseler Übereinkommens anwendbar, wenn ein besonderes Übereinkommen zwar bestimmte Zuständigkeitsregeln, jedoch keine Bestimmung über die Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren enthält.

**Urteil des Gerichtshofes vom 6. Dezember 1994 - Slg. S. I-5439
Rechtssache C-406/92, Taty gegen Maciej Rataj (vgl. Randnrn. 25, 28;
Tenor, Nr. 1)**

ARTIKEL 58

A.Fragen

1. Sollte Artikel 58 des Lugano-Übereinkommens gestrichen werden? (Kommission)

Anwendungsbereich

A.Fragen

- 1.Sollte der Anwendungsbereich (siehe Artikel 2) in einer einzigen allgemeinen Vorschrift festgelegt werden? (Niederlande) (siehe die ausführlichen Bemerkungen zu dieser Frage in Dok. 13301/97 JUSTCIV 91, Seite 43)
- 2.Sollte das Brüsseler Übereinkommen für einen Beklagten mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat oder für einen Beklagten mit Wohnsitz in einem Drittstaat gelten? (Niederlande)

B. Berichte

- Jenard, Seiten 18 bis 19
- Schlosser, Seiten 94 bis 100 (Nrn. 69 bis 86)
- Möller, Seiten 70 bis 71

Schlußbestimmungen

A.Fragen

- 1.Sollten die Schlußbestimmungen der in jüngster Zeit vom Rat angenommenen Übereinkommen für das Brüsseler Übereinkommen genutzt werden? (Kommission)

B. Berichte

- Jenard, Seite 62
- Schlosser, Seite 143 (Nr. 252)

Pfändung und Überweisung von Forderungen des Schuldners

A.Fragen

1. Sollte in den Übereinkommen vorgesehen werden, daß Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, die im Wohnsitzstaat (bzw. im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts) des Titelschuldners ergehen, in allen anderen Vertragsstaaten anzuerkennen sind?
(Österreich)

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften

A. Fragen

1. Sollte das Lugano-Übereinkommen revidiert werden, wenn eine Bestimmung eines Rechtsakts der Europäischen Gemeinschaften mit dem Übereinkommen nicht vereinbar ist, wie z. B. in den Bereichen geistiges Eigentum und Entsendung von Arbeitnehmern? (Schweiz)

B. Berichte

- Schlosser, Seite 142 (Nr. 247)
- Möller, Seiten 83 und 93 bis 96

Artikel IV des Protokolls zum Brüsseler Übereinkommen

A. Fragen

1. Sollte dieser Artikel in Anbetracht der Annahme des Übereinkommens über die Vereinfachung der Übermittlung von Schriftstücken revidiert werden? (Kommission)

B. Berichte

- Jenard, Seite 63
- Möller, Seite 88

Aktualisierung des Protokolls Nr. 1 zum Lugano-Übereinkommen

A. Fragen

1. Sollte das Protokoll Nr. 1 zum Lugano-Übereinkommen an das Protokoll zum Brüsseler Übereinkommen in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zum Brüsseler Übereinkommen angeglichen werden? (Schweden) (siehe die ausführlichen Bemerkungen zu dieser Frage in Dok. 13301/97 JUSTCIV 91, Seite 46)

B. Berichte

-Möller, Seiten 86 bis 89
